



Vorlage Nr.: V0666/20
Datum: 4. August 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.07.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	16.08.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	07.09.2021	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat	22.09.2021	öffentlich	beratend
Beirat für Menschen mit Behinderungen	22.09.2021	öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	27.09.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	28.09.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.10.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Kultur und Tourismus

Gegenstand:

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die geänderte Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung (FFRL KomKulturFö LHD - Anlage 1). Die Fachförderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 24. Juni 2016 sowie der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 01. Juni 2017 bewilligten Maßnahmen werden nach den Bestimmungen dieser Richtlinien durchgeführt und abgeschlossen. Nach Abschluss der Maßnahmen treten die Richtlinien außer Kraft.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1006/16
 V1632/17
 V2850/18

aufzuhebende Beschlüsse:

V1006/18
 V1632/17

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
 Projekt/PSP-Element:
 Kostenart:
 Investitionszeitraum/-jahr:
 Einmalige Einzahlungen/Jahr:
 Einmalige Auszahlungen/Jahr:
 Laufende Einzahlungen/jährlich:
 Laufende Auszahlungen/jährlich:
 Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
 Produkt:
 Kostenart:
 Einmaliger Ertrag/Jahr:
 Einmaliger Aufwand/Jahr:
 Laufender Ertrag/jährlich:
 Laufender Aufwand/jährlich:
 Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
 Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende
 kommunale Kulturförderung
 43180000

Entsprechend Haushaltssatzung

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.25.4.0.01 – spartenübergreifende
 kommunale Kulturförderung

Kostenart:

43180000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
 Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Das Amt für Kultur und Denkmalschutz fördert auf Grundlage der „Förderrichtlinie Kommunale Kulturförderung“ freie Träger im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden in den Bereichen der Kunst und Kultur.

Die Träger erbringen Kulturangebote für eine breite Öffentlichkeit, initiieren künstlerische Projekte, sind Anlaufstelle für freie Künstlerinnen und Künstler, beraten und aktivieren Bürgerinnen und Bürger im Bereich der kulturellen Bildung.

Die Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt werden als Institutionelle Förderung oder als Projektförderung gewährt. Die Träger erhalten zudem in der Regel Zuwendungen Dritter, wie beispielsweise dem Freistaat Sachsen, zur Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Für die „Förderrichtlinie Kommunale Kulturförderung“ vom 24. Juli 2016 besteht auf Grund neuer Entwicklungen in der Förderpraxis und nach Bedarfsermittlungen zur Förderung seitens des Amtes für Kultur und Denkmalschutz (siehe dazu auch die Informationsvorlage V2655/18 „Fair in Dresden“) ein grundlegender Überarbeitungsbedarf. So sollen künftig neue Förderarten wie etwa Konzeptförderung und ein Kofinanzierungsfonds Berücksichtigung finden. Zudem soll die neue Förderrichtlinie die nötige Transparenz für die Zuwendungsempfänger/-innen schaffen, welche entscheidungserheblichen Tatsachen zu einer Förderung führen.

In den aktuellen Fachplanungen Kultur des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, insbesondere der Neufassung des Kulturentwicklungsplans (KEP von 2020), stellt die kommunale Kulturförderung ein wichtiges Handlungsfeld dar. Die Kulturverwaltung analysiert kontinuierlich und in stetigem Austausch mit den Trägern, Kulturschaffenden und Interessenverbänden, aber auch anderen Geschäftsbereichen der Landeshauptstadt und Akteuren der Kommunalpolitik die Situation in der kommunalen Kulturförderung. 2014 wurden so mit einer Wirksamkeitsanalyse systematisch Stärken und Schwächen der institutionell geförderten Träger erfasst und in Handlungsempfehlungen übersetzt. Die Umsetzung wurde zuletzt 2017 dokumentiert.

Im Zuge der Neufassung des KEP führte das Amt für Kultur und Denkmalschutz seit 2017 eine Reihe von Beteiligungsformaten durch (Bürgerforen, Fachtage und Anhörungen der am Förderverfahren beteiligten Facharbeitsgruppen, interkommunaler Austausch), die ein aktuelles Bild zur Situation der kommunalen Kulturförderung in Dresden lieferten. Hinzu kamen Diskussionsformate und Positionierungen, an denen die Kulturverwaltung nicht unmittelbar beteiligt war, so u. a. die „Koalition Freie Szene Dresden“ mit dem Positionspapier „Zwei für Dresden“ und das „Netzwerk Kultur“. Eine wichtige Rolle spielten seit 2017 zudem Entwicklungen auf Bundesebene z. B. beim Thema Honoraruntergrenzen im öffentlich geförderten Kultursektor, die über verschiedene Netzwerke (u. a. Dachverband Tanz mit dem Arbeitskreis Stadt-Land-Bund-Tanzförderung, Bundesverband Freie Darstellende Künste, Deutscher Städte- und Gemeindetag) oder den direkten Austausch mit anderen Kommunen oder Bundesländern reflektiert wurden.

Die novellierte Fachförderrichtlinie hat vor allem den Anspruch, die Förderung von Kunst und Kultur wirkungsvoll und bedarfsgerecht auszurichten, an bundesweite Förderstandards anzuknüpfen und die Existenzsituation von freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern zu verbessern (bspw. Honoraruntergrenzen, Nachwuchsförderung oder mehrjährige Projektförderung), die Einwerbung von Drittmitteln zu verbessern (bspw. durch Ko-Finanzierung) und das Verwaltungshandeln transparenter zu machen. Insgesamt korreliert die Fachförderrichtlinie mit denen

im neuen Kulturentwicklungsplan ermittelten strategischen Ausrichtungen im Bereich der kommunalen Kulturförderung.

Darüber hinaus beschloss der Stadtrat am 4. Juni 2020 die Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien und damit verbundenen Zuwendungen an Dritte. Nach Punkt 18 Abs. 1 der RRL LHD sind die Fachförderrichtlinien nach dem In-Kraft-Treten innerhalb von zwei Jahren zu überarbeiten. Die Kulturförderrichtlinie wurde entsprechend überarbeitet und ergänzt.

Die wesentlichsten Änderungen der hier vorgeschlagenen Richtlinie zur Kulturförderung gegenüber dem bisherigen Stand sind:

- Die Institutionelle Förderung einer Einrichtung als Zuwendung für über das ganze Jahr zu erbringende kontinuierliche Leistungen soll zukünftig erst ab einer beantragten Summe von 15.000 Euro erfolgen. Damit soll die institutionelle Förderung insbesondere die ausreichende Finanzierung von bestehenden und neu entstandenen strukturbildende Kultureinrichtungen sichern und einen sinnvollen Beitrag zum Jahresbudget der Träger leisten.
- Weitere Änderungen werden in der Projektförderung vorgeschlagen: Die bisher in der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von kulturellen Kleinprojekten vom 1. Juni 2017 geförderten Kleinprojekte sollen zukünftig ebenfalls in dieser Richtlinie mitberücksichtigt werden, um Doppelungen auszuschließen. Des Weiteren werden Regelungen für Stipendien, mehrjährige Projektförderungen innerhalb der allgemeinen Projektförderung sowie projektbezogene Kofinanzierungen als Komplementärmittel für Antragstellungen bei überregionalen Fördermittelgebern getroffen. Im Rahmen der Projektförderung sollen im Einzelnen zukünftig folgende Fördergegenstände einbezogen werden:

- Kleinprojektförderung:

Den Gegenstand der Kleinprojektförderung sollen zukünftig alle Projekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter mit einem maximalen Förderbetrag bis zu 2.500 Euro bilden. Damit auch weiterhin kurzfristig entwickelte Projekte mit geringem zeitlichen Vorlauf ermöglicht werden, soll eine quartalsweise Antragstellung erfolgen. Das bewährte Verfahren der Förderentscheidung durch das Amt für Kultur und Denkmalschutz soll beibehalten werden. Der Ausschuss für Kultur und Tourismus wird wie bisher regelmäßig über die antragstellenden Projekte und die konkreten Förderentscheidungen informiert.

- Allgemeine Projektförderung in den jeweiligen Kultursparten und Stipendien:

In der allgemeinen Projektförderung in den jeweiligen Kultursparten sollen zeitlich begrenzte Projekte mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter ab einem Förderbetrag in Höhe von 2.500 Euro gefördert werden. Über diese Anträge und Anträge auf Stipendien soll der Ausschuss für Kultur und Tourismus entscheiden.

Für strukturbildende Prozesse und künstlerische und kulturelle Vorhaben, zu deren Umsetzung ein längerer Zeitraum erforderlich ist, kann zukünftig eine Mehrjahresförderung auch in der Projektförderung beantragt werden.

- Kofinanzierung für Fördermittel des Bundes, der EU und überregionaler Fördermittelgeber:

Eine Beteiligung der Kommune an der Finanzierung von Projekten, für welche Mittel des Bundes, der EU und weiterer überregionaler Fördermittelgeber (gemeinnützige Stiftungen, Förderfonds usw.) beantragt werden sollen, ist im Regelfall bereits mit Antragstellung in Aussicht zu stellen oder nachzuweisen. Mit der Neufassung der Kulturförderrichtlinie soll daher ein abgegrenzter Fonds geschaffen werden, der ausschließlich zur Kofinanzierung derartiger Vorhaben dient. Um auf die unterschiedlichen Fristen diverser Fördermittelgeber flexibel reagieren zu können, wird vorgeschlagen, dass über Anträge auf Kofinanzierungen die oder der Beigeordnete für Kultur und Tourismus entscheidet.

- Ebenso soll über die weitere Verwendung nicht abgeforderter Zuwendungen oder restlicher Haushaltsmittel in der Kulturförderung bis zu einer Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall, abweichend von der bisherigen Regelung, nicht mehr der Amtsleiter oder die Amtsleiterin des Amtes für Kultur und Denkmalschutz, sondern die oder der Beigeordnete für Kultur in eigener Zuständigkeit auf Vorschlag des Amtes für Kultur und Denkmalschutz anhand der Förderkriterien dieser Richtlinie entscheiden.

Alle Zuwendungen werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der EU-beihilferechtlichen Regelungen gewährt. In den seltenen Fällen in denen die Kulturförderung eine beihilferechtliche Relevanz, z.B. wegen ihres Einflusses auf den Binnenmarkt, entfaltet unterliegt diese z.B. hinsichtlich ihrer Höhe jeweils der AGVO. Diese findet Anwendung und befreit von der Pflicht zur vorherigen Notifizierung sowie Durchführung eines Beihilfeverfahrens, soweit Betriebszuschüsse nach in Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO ein Volumen von 50 Mio. EUR und Investitionszuschüsse ein Volumen von 100 Mio. EUR je Fördermaßnahme nicht überschritten werden.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Kommunalen Kulturförderung (FFRL KomKulturFö LHD)

Anlage 2: Merkblatt zur Kommunalen Kulturförderung